

Kundmachung

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018

§ 1 Rechtswirksame Einbringung

- 1) Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Going a.W.K., Kirchplatz 1a, 6353 Going am Wilden Kaiser ist.
- 2) Gemäß § 13 AVG wird für die Gemeinde Going am Wilden Kaiser folgende Adresse, unter welcher Anbringen rechtswirksam eingebracht werden können, festgelegt:

Postadresse:

Kirchplatz 1a, 6353 Going am Wilden Kaiser

Telefaxnummer:

+43 5358 3606

E-Mail-Adresse:

gemeinde@going.tirol.gv.at

- Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
- 4) Die Weiterleitung von Anbringen an die persönlichen E-Mail-Adressen der MitarbeiterInnen des Amtes sind insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person nicht sichergestellt.

§ 2 Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Montag: 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr Dienstag: 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr

Mittwoch: 07.30 bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr

Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

(Gesetzliche Feiertage, 24. Dezember und 31. Dezember sowie Faschingsdienstagnachmittag – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr)

§ 3 Kundmachung mündlicher Verhandlungen

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG erfolgen im Internet unter der Adresse http://www.going.tirol.gv.at/.

§ 4 Rechtswirksame Einbringung

a) Sofern E-Mails Anlagen enthalten, müssen diese eines der folgenden Formate aufweisen:

Text	ASCII	text/plain	*.TXT
Dokument	PDF	application/pdf	*.PDF
	RTF	application/rtf	*.RTF
	MS Office Word	application/msword	*.DOC
	MS Office Excel	application/msexcel	*.XLS
Grafik	GIF	image/gif	*.GIF
	JPEG	image/jpeg	*.JPG *.JPEG
	BMP	image/bmp	*.BMP
HTML	HTML	text/html	*.HTM *.HTML
Komprimierung	ZIP	application/zip	*.ZIP

1. Gemäß § 13 Abs 2 Satz 2 AVG werden folgende organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten bekannt gegeben und zwar gelten diese als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn sie:

einschließlich der Anhänge die Größe von zehn Megabyte überschreiten,

verschlüsselt sind,

Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit, beeinträchtigen können,

ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder

Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) enthalten, weil die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

Elektronische Mitteilungen mit komprimierten Anhängen dürfen keine der genannten Eigenschaften aufweisen.

§ 5 Inkraftreten

Diese Kundmachung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.



angeschlagen am:

28.02.2020